

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 14 „Sportanlagen Rehren“ -1. Änderung und Erweiterung-

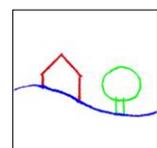
Vereinfachtes Verfahren
(gem. § 13 BauGB)

-Entwurf-

M. 1:1.000

Stand 02/2023

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31675 Bückeburg - Fauststraße 7
Telefon 05722-7188760 - Telefax 05722-7188761



Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind die Änderungen und Ergänzungen der nachfolgenden Festsetzungen. Die Änderungsgegenstände und Hinweise sind *kursiv* und **fett** gekennzeichnet. Alle übrigen aufgeführten Festsetzungen bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes. Diese dienen lediglich zum besseren Verständnis und der Darlegung des planungsrechtlichen Zusammenhanges.

I. Textliche Festsetzungen

§ 3 Öffentliche Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- (1) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö1) mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ist die Errichtung von nicht überdachten Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport einschl. zugehöriger Nebenanlagen zulässig. Die Errichtung von Anlagen, die für den Betrieb der Sportanlage erforderlich sind, wie z.B. kleinräumige Tribünen mit einer Grundfläche von insgesamt max. 100 m², Flutlichtmasten, Ballfangzäune etc., sind allgemein zulässig.
- (2) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö1) mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ist eine bauliche Anlage als Grillhütte/Schutzhütte einschl. Sanitäranlage mit einer Grundfläche von insgesamt max. 400 m² zulässig. Stellplätze sowie deren Zufahrten und Zugänge sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.
- (3) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö2) mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben“ sind die bestehenden Saumstrukturen sowie der Entwässerungsgraben zu erhalten und zu pflegen.
- (4) ***Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ ist zum Acker hin ein 2 m breiter unbepflanzter Saumstreifen zu entwickeln (vgl. Hinweis Nr. 5, Fläche Nr. 1).***
 - a. ***Die Fläche ist anzusäen (Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut; RSM-Regio Grundmischung, HK 6, Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) oder der Selbstbegrünung zu überlassen und dauerhaft zu erhalten.***
 - b. ***Die Mahd des Saumstreifens ist max. 1x pro Jahr im Spätsommer/Herbst (September) faunaschonend zulässig.***
 - c. ***Zur benachbarten Bewirtschaftungsgrenze (Ackerfläche) ist der Saum mit Eichenspaltpfählen, die in einem Abstand von 10-15 m und mit 0,6 m Abstand zur Ackergrenze gesetzt werden, zu kennzeichnen.***
- (5) ***Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ sind angrenzend an den Saumstreifen gem. Abs. 4 in einer Breite von 3 m standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (vgl. Hinweis Nr. 5, Fläche Nr. 1).***
 - a. ***Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste (siehe Hinweis Nr. 3). Die Pflanzung ist aus Bäumen als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm (H 12/14, 3xv, mB) und aus Sträuchern (1 x verpflanzt, mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm) herzustellen. Zulässig ist hierfür auch die Pflanzung von standortheimischen Bäumen in Sorten oder Obstbäumen.***
 - b. ***Die Pflanzung ist so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Hierzu erfolgt die Pflanzung 3-reihig im Raster von ca. 1 x 1 m auf Streifen. Die Bäume sind als Baumreihe zu den Stellplätzen hin in die Pflanzung zu integrieren.***

- (6) **Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3*) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ sind anschließend an die Baum-Strauch-Pflanzung gem. Abs. 5 blüten- und fruchttragende, standortgerechte (auch nicht standortheimische) Sträucher (Ziersträucher) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (vgl. Hinweis Nr. 5, Fläche Nr. 2).**
- a. **Die Pflanzung ist (auch in Sorten zulässig) aus Sträuchern (1 x verpflanzt oder Containerware, mit Höhen zwischen 40 bis 100 cm) gemäß der Artenliste unter Hinweis Nr. 4 herzustellen. Sie erfolgt 2-reihig im Raster von ca. 1 x 1 m auf dem 2 m Streifen.**
- b. **Zur festgesetzten Fläche für Stellplätze ist eine geeignete Abgrenzung vorzusehen, die ein Überfahren verhindert (z.B. Hochbord).**
- (7) **Die in Abs. 4 bis 6 festgesetzten Ansaat-/Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der Baumaßnahmen für die Stellplätze auszuführen. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach deren Baubeginn fertigzustellen.**

II. Hinweise

1. Rechtsgrundlagen und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107).

2. Archäologischer Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel.: 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis

zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen im Plangebiet

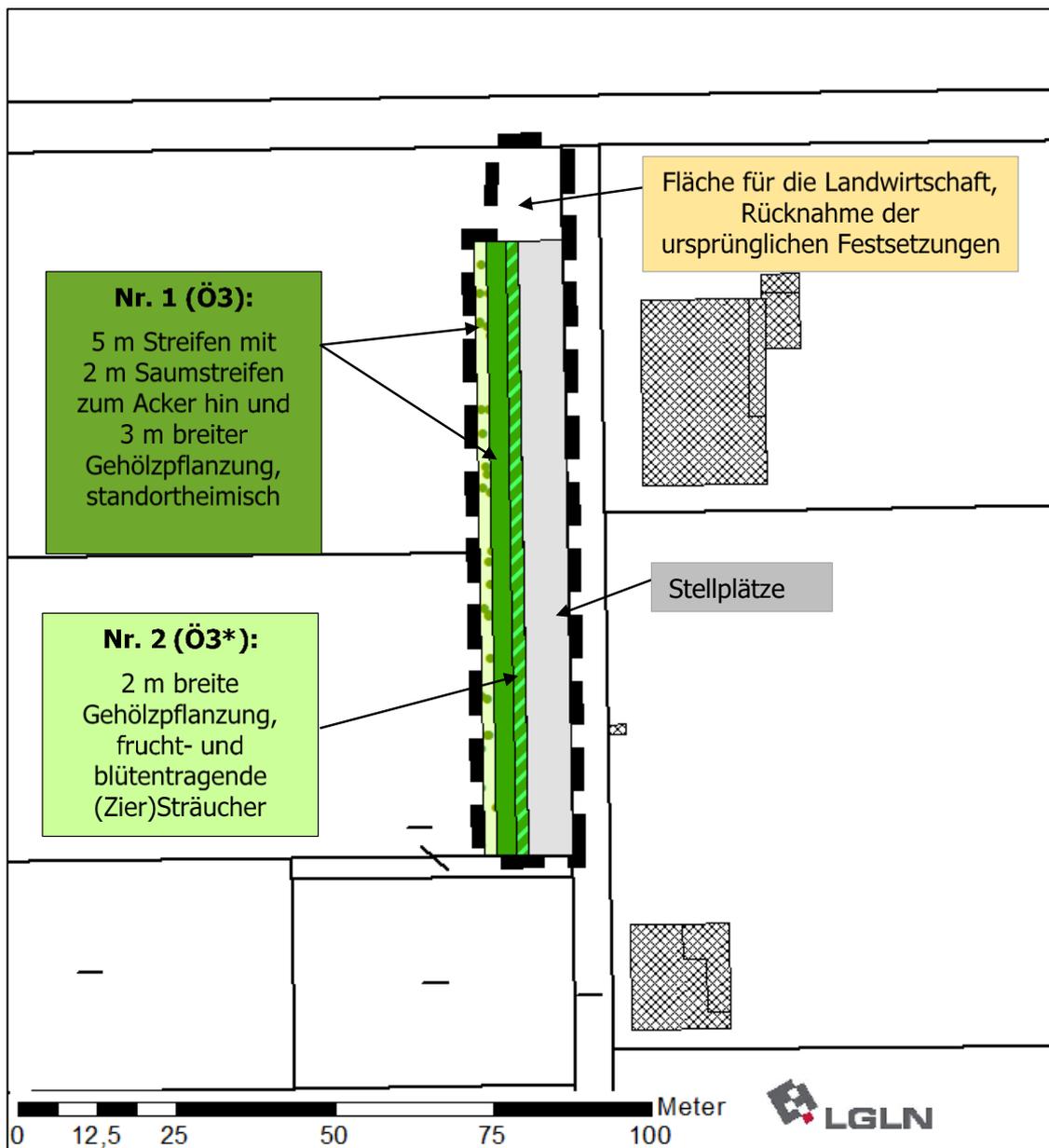
Die Liste kann um weitere standortheimische und -gerechte Gehölze ergänzt werden. Baumpflanzungen gem. § 3 Abs. 5 sind auch in Sorten und mit Obstbäumen zulässig.

Großkronige Laubbäume		Sträucher	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Crataegus</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Euonymus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme		
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume		Im Bereich des Sportheimes/Parkplatzes vor dem Sportheim entsprechend dem Bestand bei Ersatzpflanzung auch <i>Corylus colurna</i> Baumhasel, mit Unterpflanzung von Ziergehölzen.	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		

4. Artenliste für blüten- und fruchttragende (Zier-)Sträucher

Auswahl an Ziersträuchern			
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Kupfer-Felsenbirne	<i>Mahonia aquifolium</i>	Mahonie
<i>Amelanchier rotundifolia/ovalis</i>	Echte Felsenbirne	<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Aronia melanocarpa</i>	Schwarze Apfelbeere	<i>Philadelphus coronarius</i>	Bauernjasmin
<i>Berberis thunbergii</i>	Heckenberberitze	<i>Prunus cerasifera</i>	Blutpflaume
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder	<i>Pyracantha coccinea</i>	Feuerdorn
<i>Chaenomeles spec.</i>	Zierquitte	<i>Ribes aureum</i>	Gold- Johannisbeere
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	<i>Rosa multiflora</i>	Rispenrose
<i>Cytisus scoparius</i>	Ginster	<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernellrose
<i>Deutzia gracilis</i>	Deutzie	<i>Rosa rugosa</i>	Apfelrose
<i>Hibiscus syriacus</i>	Hibiscus,	<i>Sambucus nigra</i> Sorten	Schwarzer Holunder
		<i>Spiraea vanhouttei</i>	Hecken/Prachtspiere
		<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder

5. Hinweise zur Gestaltung der öffentlichen Grünfläche



6. Militärische Luftfahrt

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf. Ferner liegt das Plangebiet in einem Jet-Tieffluggkorridor.

Durch den Flugplatz/Flugbetrieb ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

Planzeichenerklärung

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 (1) Nr. 5 BauGB

Sportheim/
DGH

Flächen für den Gemeinbedarf "Sportheim und
Dorfgemeinschaftshaus"

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

GR_{max}
= 2.100 m²

Grundfläche

§ 16 BauNVO

I

Zahl der Vollgeschosse

§ 16 BauNVO

BAUWEISE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

a

abweichende Bauweise, im Sinne der offenen
Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge

§ 22 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN

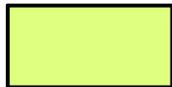
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Ö3/Ö3*

Öffentliche Grünfläche,
Zweckbestimmung: "Rahmeneingrünung"
(siehe textl. Festsetzungen § 3)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 18 BauGB

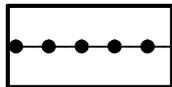


Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

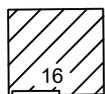
§ 16 (5) BauNVO

St

Umgrenzung der Flächen für Stellplätze

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude

$\frac{127}{8}$

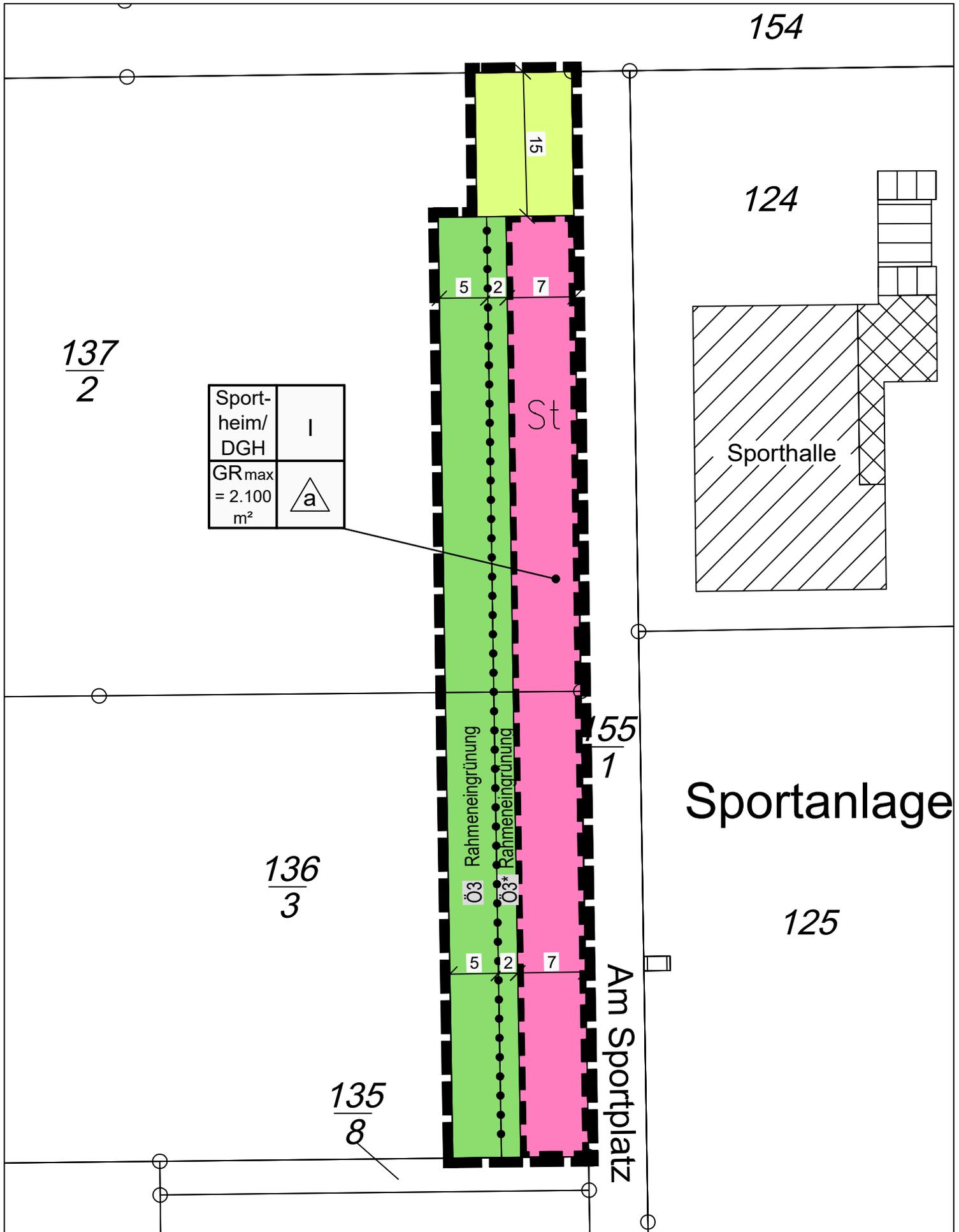
Flurstücksnummer



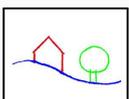
Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten



Bemaßung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 



Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31675 Bückeberg - Fauststraße 7
Telefon 05722 - 7188760 Telefax 05722 - 7188761



Maßstab 1 : 500

**1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 14
"Sportanlagen Rehren"
Gemeinde Hohnhorst**